

# BERICHT

gem. §2 Abs. 2 FEG über die

## Vollziehung der Bestimmungen des Flughafenentgeltegesetzes im Jahr 2018

### **Rechtsgrundlagen** (jeweils i.d.g.F.)

Genehmigung der Flughafenentgelte gem. § 9 Flughafenentgeltegesetz (FEG), BGBl. I, Nr.41/2012

Genehmigung des Sicherheitsentgelts gem. § 11 Absatz 3 FEG iVm § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG), BGBl. I, Nr.111/2010

Genehmigung der PRM-Umlage (PRM=Passengers with reduced Mobility) gemäß Art. 8 und Art. 14 der Verordnung 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

### **Anwendungsbereich**

Das FEG ist die nationale Umsetzung der Richtlinie 2009/12/EG und regelt die Festlegung von Flughafenentgelten. Das Gesetz ist für Flughäfen, auf denen internationaler Luftverkehr betrieben wird und auf denen im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als 100 000 Passagiere jährlich befördert wurden, anzuwenden. Derzeit sind das die Flughäfen Wien, Salzburg, Innsbruck, Graz, Linz und Klagenfurt.

### **Regulierungsregime**

#### Entgeltdeckelung („Price-Cap“)

Der Anhang des FEG enthält Formeln, auf Basis derer die maximal zulässige Höhe der Entgelte errechnet wird. Die Formeln unterscheiden sich je nach Größe des Flughafens. Als Berechnungsbasis für Landeentgelt, Parkentgelt und luftseitiges Infrastrukturentgelt dient das höchstzulässige Abfluggewicht (MTOW). Als Berechnungsbasis für Fluggastentgelt, Sicherheitsentgelt und das landseitige Infrastrukturentgelt dient die Anzahl der Passagiere. Als Berechnungsbasis für das Betankungsinfrastrukturentgelt dient die Treibstoffmenge.

Ein weiterer Parameter für die Berechnung ist die Inflation. Für die Bestimmung der Inflationsrate wird der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria herangezogen. Die Daten zur Bestimmung des Verkehrswachstums (Passagier- und MTOW-Zahlen) werden von den Flughäfen vorgelegt und von den Nutzern bei den Nutzeroausschusssitzungen zur Kenntnis genommen.

Ein solches System wird auch als Price-Cap-Regulierung bezeichnet. Für weitere Details zur Berechnung siehe den Anhang des FEG ([Link zum RIS](#)).

#### Vollkostenkalkulation

Bestimmte Entgelte unterliegen einer Vollkostenregulierung, nämlich einerseits die PRM-Umlage (PRM=Passengers with reduced Mobility) auf Basis der oben genannten Verordnung 1107/2006, sowie andererseits Entgelte zur Abgeltung neuartiger zusätzlicher Kosten, die gemäß der sogenannten „escape“-Klausel (siehe

Punkt 6 des Anhangs zum FEG) in Anspruch genommen werden. Dabei ist vom BMVIT nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu prüfen, welche Kosten auf die Nutzer umgelegt werden können.

### **Nutzerausschüsse und bescheidmäßige Genehmigungen im Jahr 2018**

Auf jedem Flughafen ist ein Nutzerausschuss einzurichten, der mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Die Anzahl der Stimmen der Nutzer, d.h. der Luftfahrtunternehmen, berechnet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Verkehrseinheiten im abgelaufenen Kalenderjahr zur Gesamtzahl der Verkehrseinheiten des Flughafens. Der Antrag auf eine neue Flughafenentgeltregelung ist vom BMVIT zu genehmigen, wenn er den Anforderungen des FEG entspricht (siehe insbesondere § 8 FEG) und das Konsultationsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde (siehe § 9 Abs. 2 für Fristen und § 9 Abs. 3 iVm § 12 für Informationspflichten).

#### **Wien:**

Nutzerausschusssitzung am 24.08.18

Teilnehmende Nutzer:

AUSTRIAN AIRLINES, LUFTHANSA, EMIRATES, SWISS, BRITISH AIRWAYS, KLM, AEROFLOT, AIR FRANCE, EVA AIR, AEGEAN AIRLINES, S7, UTAIR, SKYWORK, AIR MOLDOVA, MYCITATION

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 09.11.18 mit Wirksamkeit 01.01.19

Passagierabhängige Entgelte: +0,71%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,06%

Treibstoffabhängige Entgelte: +0,90%

#### **Salzburg:**

Nutzerausschusssitzung am 22.08.18

Teilnehmende Nutzer:

AUSTRIAN AIRLINES, BRITISH AIRWAYS, EUROWINGS, LUFTHANSA, AIRLINK

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 05.11.18 mit Wirksamkeit 01.01.19

Passagierabhängige Entgelte: +2,54%

MTOW-abhängige Entgelte: +2,54%

#### **Innsbruck:**

Nutzerausschusssitzung am 28.08.18

Teilnehmende Nutzer:

AUSTRIAN AIRLINES, AVANTI AIR, LAUDAMOTION

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 05.11.18 mit Wirksamkeit 01.01.19

Passagierabhängige Entgelte: +2,54%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,58%

**Graz:**

Nutzerausschusssitzung am 09.08.18

Teilnehmende Nutzer:

AUSTRIAN AIRLINES, LUFTHANSA, SWISS, TURKISH AIRLINES

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 05.11.18 mit Wirksamkeit 01.01.19

Passagierabhängige Entgelte: +1,76%

MTOW-abhängige Entgelte: +2,54%

**Linz:**

Nutzerausschusssitzung am 23.08.18

Teilnehmende Nutzer:

AUSTRIAN AIRLINES, EUROPEAN AIR TRANSPORT, EUROWINGS, LUFTHANSA

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 05.11.18 mit Wirksamkeit 01.01.19

Passagierabhängige Entgelte: +2,04%

MTOW-abhängige Entgelte: +2,04%

Zusätzliche Nutzerausschusssitzung am 30.11.17

Teilnehmende Nutzer:

AUSTRIAN AIRLINES, LUFTHANSA

Genehmigung von Änderungen der Entgeltregelung (Absenkung der Tonnagegrenze beim Infrastrukturentgelt) gem. Bescheid vom 01.02.18 mit Wirksamkeit 01.04.18

**Klagenfurt:**

Nutzerausschusssitzung am 30.08.18

Teilnehmende Nutzer:

AUSTRIAN AIRLINES

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 09.11.18 mit Wirksamkeit 01.01.18

Passagierabhängige Entgelte: +2,24%

MTOW-abhängige Entgelte: +2,54%

**Rechtsmittel der Parteien**

Keine

**Erläuterungen**

Die Änderungen gegenüber den letztmalig vom BMVIT zum 1.1.2018 genehmigten Entgelten liegen zwischen +0,71 % und +2,54 %.

Die Konsultationen zwischen den Flughafenbetriebsgesellschaften und den jeweiligen Nutzern sind zumeist konsensual verlaufen. Diskussionen gab es in erster Linie bezügl. der oben genannten Vollkostenkalkulationen und zwar u.a. hinsichtlich der Gemein- und Kapitalkosten.

**Externe Sachverständige**

Im Jahr 2018 wurde ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Erstellung von Abschlussberichten beauftragt, in denen insbesondere die korrekte Anwendung der „Formel“, sowie die plausible Berechnung der auf Vollkosten basierenden Entgelte (v.a. PRM-Umlage) für alle sechs Flughäfen bestätigt wurde.

